

# INFECA

## Interessensgemeinschaft der Hauseigentümer Cavallino/Caprino

---

### STATUTEN

#### I. Name, Sitz und Zweck

##### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen INFECA haben sich die Ferien- und Hauseigentümer in Caprino (Gemeinde Lugano) auf unbestimmte Zeit zu einer Interessengemeinschaft zusammengeschlossen. Diese ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und hat ihren Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten oder der jeweiligen Präsidentin.

##### Art. 2 Zweck

Die INFECA bezweckt die Wahrung der gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder, insbesondere

- gegenüber den Behörden der Gemeinde Lugano hinsichtlich Strassenunterhalt, Wasser- und Energieversorgung, Entsorgung, usw.
- gegenüber dem Eigentümer der als Badewiese dienenden Seeufer-Parzelle 1026
- gegenüber Drittpersonen hinsichtlich der Benützung der gemeinsamen Badewiese und ihrer Spielanlagen
- durch die Ergreifung geeigneter Massnahmen betreffend den Unterhalt und die Nutzung der Badewiese und ihrer Anlagen.

#### II. Mitgliedschaft

##### Art. 3 Mitglieder

Die INFECA besteht aus

- a. ordentlichen Mitgliedern und
- b. Gastmitgliedern

##### Art. 4 Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder der INFECA können die jeweiligen Eigentümer eines Hauses auf einem Grundstück in Caprino werden, zu deren Gunsten im Grundbuch der Gemeinde Lugano auf der Parzelle Nr. 1026 ein Baderecht eingetragen ist.

Die Mitgliedschaft bei der IG INFECA ist freiwillig und schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Entscheid wird vom Vorstand schriftlich mitgeteilt.

Mitglieder können nur natürliche Personen sein. Pro Haus kann nur eine Person ordentliches Mitglied werden.

Die ordentliche Mitgliedschaft ist persönlich, nicht übertragbar und nicht vererblich.

#### **Art. 5 Gastmitglieder**

Gastmitglieder der INFECA können Eigentümer eines Hauses in Caprino werden, auf deren Grundstück kein Baderecht auf der Parzelle N. 1026 eingetragen ist.

Die Anzahl der Gastmitgliedschaften ist grundsätzlich beschränkt. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme von Gastmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Entscheid wird vom Vorstand schriftlich mitgeteilt.

Die Gastmitgliedschaft ist persönlich, nicht übertragbar und nicht vererblich.

#### **Art. 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch mit dem Verlust des Eigentums (z.B. durch Verkauf des Hauses, Schenkung, etc.) oder mit dem Tod des Mitglieds. Sie endet ausserdem durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds an den Vorstand auf Ende des laufenden Vereinsjahres. Das austretende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins oder die Rückerstattung bezahlter Beiträge.

Der Vorstand kann - gestützt auf einen diesbezüglichen Beschluss der Mitgliederversammlung - die Mitgliedschaft jederzeit durch schriftliche Mitteilung per sofort entziehen.

#### **Art. 7 Nutzung der Badewiese und der Anlagen**

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Nutzung der Badewiese und der dazugehörenden Anlagen der INFECA auf der Seeufer-Parzelle 1026.

Bei ordentlichen Mitgliedern gilt das Nutzungsrecht ohne Einschränkung für das Mitglied persönlich und alle seine Familienangehörigen und Besucher etc.

Bei Gastmitgliedern gilt folgende Einschränkung:

Die Nutzungsberechtigung steht dem Gastmitglied persönlich und seinen engsten Familienangehörigen (Eltern, Kinder und Enkel) zu. Besucher oder Mieter der Gastmitglieder haben nur Zutritt zur Badewiese und den dazugehörenden Anlagen, wenn sie vom Gastmitglied begleitet werden.

Alle Mitglieder verpflichten sich, die Badewiese und die Anlagen sorgfältig zu nutzen, sauber zu halten, keinen übermässigen Lärm (z.B. laute Musik) zu verursachen und überhaupt jegliche Handlungen zu unterlassen, welche die anderen Nutzer und namentlich die Eigentümer der angrenzenden Liegenschaften beeinträchtigen könnten.

### **III. Organe**

#### **Art. 8 Vereinsorgane**

Die Organe der INFECA sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

#### **Art. 9 Ordentliche Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im Sommer in Caprino statt.

In ihre Kompetenz fallen insbesondere:

- Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der übrigen Vorstandsmitglieder
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Aufnahmen und Ausschlüsse von ordentlichen Mitgliedern und Gastmitgliedern
- Statutenänderungen
- Festsetzung des Betrages, über welchen der Vorstand in eigener Kompetenz verfügen kann
- Kreditgewährung für Ausgaben, welche die Kompetenz des Vorstandes überschreiten
- Vereinsauflösung

#### **Art. 10 Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird mindestens zwei Wochen im Voraus unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte vom Vorstand schriftlich einberufen. Die schriftliche Einladung wird zusammen mit der Traktandenliste und der Jahresrechnung allen ordentlichen Mitgliedern und Gastmitgliedern zugestellt.

Anträge der Mitglieder sind spätestens bis Ende Juni dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.

Die Mitgliederversammlung kann auch über nicht zuvor bekanntgegebene Geschäfte beschliessen.

Der Vorstand kann beschliessen, dass die Geschäfte der ordentlichen Mitgliederversammlung auch auf schriftlichem Weg (sog. Urabstimmung) abgewickelt werden. Die Form (via Email oder elektronischer Abstimmungsplattform) bestimmt der Vorstand.

#### **Art. 11 Ausserordentliche Mitgliederversammlung**

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird schriftlich einberufen, wenn es der Vorstand für nötig erachtet oder wenn dies von mindestens einem Fünftel (1/5) der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird.

Wird die Einberufung von den ordentlichen Mitgliedern verlangt, so hat die Versammlung innerhalb von zwei Monaten stattzufinden. Zeit und Ort werden vom Vorstand bestimmt.

Die Einladung hat schriftlich und durch Zustellung der Traktandenliste mindestens 10 Tage im Voraus zu erfolgen.

Der Vorstand kann beschliessen, dass die Geschäfte der ausserordentlichen Mitgliederversammlung auch auf schriftlichem Weg (sog. Urabstimmung) abgewickelt werden. Die Form (via Email oder elektronischer Abstimmungsplattform) bestimmt der Vorstand.

## **Art. 12 Stimmberechtigung**

Das ordentliche Mitglied hat bei allen Geschäften eine Stimme.

Das Gastmitglied hat ebenfalls eine Stimme. Ausgenommen sind jedoch folgende Geschäfte, bei welchen es nur beratende Stimme hat:

- Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
- Änderungen der Statuten und
- Auflösung des Vereins

## **Art. 13 Abstimmungen und Wahlen**

Über die Änderung der Statuten und die Auflösung der INFECA entscheidet eine Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder. Erfolgt die Abstimmung durch Urabstimmung, so entscheidet eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Bei den übrigen Abstimmungen und den Wahlen entscheidet das einfache Mehr der an der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Erfolgen die Abstimmungen oder Wahlen durch Urabstimmung, so entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

## **Art. 14 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten sowie mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

Das Präsidium und die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Das Präsidium übernimmt zwingend ein ordentliches Mitglied mit Wohnsitz in der Schweiz. Die übrigen Vorstandsmitglieder können ordentliche Mitglieder - auch mit Wohnsitz im Ausland – oder auch Gastmitglieder sein. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er bestimmt, wer zeichnungsberechtigt ist.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Kompetenzen:

- Vertretung der INFECA gegenüber Dritten
- Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung
- Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens

Der Vorstand verfügt über eine von der Mitgliederversammlung festzulegende Ausgabenkompetenz. Ausgaben, die diese Kompetenzsumme übersteigen, dürfen nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung getätigt werden.

## **IV. Finanzen**

### **Art. 15 Einnahmen**

Zur Erfüllung der Aufgaben der INFECA werden von den ordentlichen Mitgliedern und den Gastmitgliedern folgende Beiträge erhoben:

- a. eine einmalige Eintrittsgebühr nach erfolgter Aufnahme
- b. ein Jahresbeitrag.

Die Höhe der Eintrittsgebühr und des Jahresbeitrages wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt. In bestimmten Fällen kann auf eine Eintrittsgebühr verzichtet werden. Darüber entscheidet der Vorstand.

Der Jahresbeitrag ist spätestens bis zum 15. Juni des laufenden Jahres zu entrichten.

### **Art. 16 Jahresrechnung**

Das Vereinsjahr der INFECA dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres. Die Mitgliederversammlung beschliesst über die Genehmigung der Jahresrechnung. Die Unterlagen werden den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zusammen mit der Traktandenliste zugestellt.

Auf eine interne Revisionsstelle wird aufgrund der Geringfügigkeit der Transaktionen verzichtet.

### **Art. 17 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **V. Inkrafttreten**

Diese Statuten ersetzen jene vom 1. Dezember 1993 sowie alle seither erfolgten Änderungen und Ergänzungen. Sie sind durch Urabstimmung am 6. Juni 2024 angenommen und per 1. Juli 2024 in Kraft gesetzt worden.

Caprino, 10. Juni 2024

Im Namen der INFECA und für den Vorstand:

Präsidentin:

Martina Wüst-Brogli  
Via Caprino 9  
6823 Pugerna

Kassiererin:

Sibyl Williams-Zünd  
Gehrenhagweg 9  
5420 Ehrendingen